

Abänderungsantrag

**der unterzeichneten Abgeordneten des Oberösterreichischen Landtags
betreffend den Bericht des Gemischten Ausschusses** (Verfassungs-, Immunitäts- und
Unvereinbarkeitsausschuss und Ausschuss für innere Angelegenheiten) **betreffend das Oö.
Eingetragene Partnerschaftsgesetz – Oö. EPG (Beilage 581/2012)**

Der Oö. Landtag möge beschließen:

Der Bericht des Gemischten Ausschusses (Verfassungs-, Immunitäts- und Unvereinbarkeitsausschuss und Ausschuss für innere Angelegenheiten) betreffend das Oö. Eingetragene Partnerschaftsgesetz – Oö. EPG (Beilage 581/2012) wird wie folgt geändert:

Artikel I - Änderung des Oö. Landesbeamtengesetzes 1993:

1. Ziffer 2 hat zu lauten:

"§ 84 Absatz 2 lautet: '(2) Als nahe Angehörige sind der Ehegatte oder die eingetragene Partnerin bzw. der eingetragene Partner und Personen anzusehen, die mit dem Beamten in gerader Linie verwandt sind, ferner Geschwister, Stief-, Wahl- und Pflegekinder, Kinder der Person, mit der der Beamte bzw. die Beamtin in eingetragener Partnerschaft lebt sowie die Person, mit der der Beamte in Lebensgemeinschaft lebt."

2. Ziffer 3 hat zu lauten:

"Nach § 150a wird folgender § 150b eingefügt:

'§ 150b Eingetragene Partnerschaft

§ 95 Abs. 2 dieses Gesetzes ist auf eingetragene Partnerinnen und Partner von Bediensteten sinngemäß anzuwenden."

3. Ziffer 4 entfällt.

Artikel II - Änderung des Oö. Landes-Vertragsbedienstetengesetzes

1. Ziffer 2 hat zu lauten:

"§ 50 Absatz 2 lautet: 'Als nahe Angehörige sind der Ehegatte oder die eingetragene Partnerin bzw. der eingetragene Partner und Personen anzusehen, die mit dem Vertragsbediensteten in gerader Linie verwandt sind, ferner Geschwister, Stief-, Wahl- und Pflegekinder, Kinder der Person, mit der der Beamte bzw. die Beamtin in eingetragener Partnerschaft lebt sowie die Person, mit der der Vertragsbedienstete in Lebensgemeinschaft lebt.'"

2. Ziffer 3 hat zu lauten:

"Nach § 73 wird folgender § 73a eingefügt:

'§ 73a Eingetragene Partnerschaft

Folgende Bestimmungen dieses Gesetzes sind auf eingetragene Partnerinnen und Partner von Bediensteten sinngemäß anzuwenden: § 11 Abs. 2, § 48 Abs. 4 Z. 1 lit. c, § 56 Abs. 3 mit Ausnahme der Z. 2 lit. b zweiter Fall, sowie § 56 Abs. 4."

3. Ziffer 4 entfällt

Artikel VIII - Änderung des Oö. Gemeinde-Dienstrechts- und Gehaltsgesetzes

1. Ziffer 2 hat zu lauten:

"§ 130 Absatz 2 lautet: 'Als nahe Angehörige sind der (die) Ehegatte (Ehegattin) oder der eingetragene Partner (die eingetragene Partnerin) und Personen anzusehen, die mit dem (der) Bediensteten in gerader Linie verwandt sind, ferner Geschwister, Stief-, Wahl- und Pflegekinder, Kinder der Person, mit der der Beamte (die Beamtin) in eingetragener Partnerschaft lebt sowie die Person, mit der der (die) Bedienstete in Lebensgemeinschaft lebt.'"

2. Ziffer 3 hat zu lauten:

"Nach § 218a wird folgender § 218b eingefügt:

'§ 218b Eingetragene Partnerschaft

Folgende Bestimmungen dieses Gesetzes sind auf eingetragene Partnerinnen und Partner von Bediensteten sinngemäß anzuwenden: § 127 Abs. 5 Z. 1 lit. c, § 144 Abs. 3, § 170 Abs. 6 Z. 2 lit. c, § 205 Abs. 3 mit Ausnahme der Z. 2 lit. b zweiter Fall, § 205 Abs. 4 und § 206 Abs. 3 mit Ausnahme der Z. 2 lit. b zweiter Fall."

3. Ziffer 4 entfällt

Artikel IX - Änderung des Oö. Gemeindebedienstetengesetzes 2001

1. Ziffer 2 hat zu lauten:

"§ 79 Absatz 2 lautet: 'Als nahe Angehörige sind der Ehegatte (die Ehegattin) oder der eingetragene Partner (die eingetragene Partnerin) und Personen anzusehen, die mit dem Beamten (der Beamtin) in gerader Linie verwandt sind, ferner Geschwister, Stief-, Wahl- und Pflegekinder, Kinder der Person, mit der der Beamte (die Beamtin) in eingetragener Partnerschaft lebt sowie die Person, mit der der Beamte (die Beamtin) in Lebensgemeinschaft lebt."

2. Ziffer 3 hat zu lauten:

"Nach § 164 wird folgender § 164a eingefügt:

"§ 164a Eingetragene Partnerschaft

§ 92 Abs. 3 dieses Gesetzes ist auf eingetragene Partnerinnen und Partner von Bediensteten sinngemäß anzuwenden."

3. Ziffer 4 entfällt

Artikel X - Änderung des Oö. Statutargemeinden-Beamtengesetzes 2002

1. Ziffer 2 hat zu lauten:

"§ 84 Absatz 2 lautet: 'Als nahe Angehörige im Sinn des Abs. 1 sind der Ehegatte (die Ehegattin) oder der eingetragene Partner (die eingetragene Partnerin) und Personen anzusehen, die mit dem Beamten (der Beamtin) in gerader Linie verwandt sind, ferner Geschwister, Stief-, Wahl- und Pflegekinder, Kinder der Person, mit der der Beamte (die Beamtin) in eingetragener Partnerschaft lebt sowie die Person, mit der der Beamte (die Beamtin) in Lebensgemeinschaft lebt."

2. Ziffer 3 hat zu lauten:

"Nach § 141 wird folgender § 141a eingefügt:

'§ 141a Eingetragene Partnerschaft

§ 24 Abs 1 dieses Gesetzes ist auf eingetragene Partnerinnen und Partner von Bediensteten sinngemäß anzuwenden."

3. Ziffer 4 entfällt

Erläuternde Bemerkungen

1. Im Punkt **A. Allgemeinen Teil, I. Anlass und Inhalt des Gesetzesentwurfes** hat die Ziffer 1 zu lauten:

"1. Das Dienstrecht knüpft in vielerlei Hinsicht an den Bestand einer Ehe, einer Elternschaft oder an Betreuungspflichten gegenüber Kindern von Ehegattinnen bzw. Ehegatten an. Partnerinnen und Partner einer eingetragenen Partnerschaft erwerben in den hier geregelten Materien in Fragen des Verhältnisses zueinander die Rechtspositionen, die an die Existenz einer Ehegattin oder eines Ehegatten anknüpfen. Im Bereich der Pflegefreistellung und der Familienhospizfreistellung sollen nicht nur die Partnerinnen und Partner einer eingetragenen Partnerschaft, sondern auch deren Kinder in den Angehörigenbegriff aufgenommen und damit mit den Ehegattinnen bzw. Ehegatten sowie den Stiefkindern gleichgestellt werden.

2. Im Punkt **B. Besonderer Teil, zu Artikel I** (Änderung des Oö. Landesbeamtengesetzes 1993) haben die Erläuterungen zu lauten:

" Zu Art. I Z. 2 (§ 84 Abs. 2 Oö. LBG):

§ 84 Abs. 2 definiert den Begriff der nahen Angehörigen, auf den sowohl beim Anspruch der Beamtin bzw. des Beamten auf Pflegefreistellung als auch beim Anspruch auf Familienhospizfreistellung abgestellt wird. Da zu den nahen Angehörigen auch die Ehegattin bzw. der Ehegatte und die Lebensgefährtin bzw. der Lebensgefährte zählen, soll in diesen Kreis die eingetragene Partnerin bzw. der eingetragene Partner aufgenommen werden ebenso sollen wie die Stiefkinder auch die Kinder der eingetragenen Partnerin bzw. des eingetragenen Partners als nahe Angehörige behandelt werden, sodass künftig - nach Maßgabe der

gesetzlichen Voraussetzungen - Anspruch auf Pflegefreistellung für die Betreuung einer bzw. eines erkrankten oder verunglückten eingetragenen Partnerin bzw. Partners sowie deren Kinder und Anspruch auf Familienhospizfreistellung zum Zweck der Sterbebegleitung einer eingetragenen Partnerin bzw. eines eingetragenen Partners sowie deren Kinder besteht.

Zu Art. I Z. 3 § 150b Oö. LBG

Weiters soll die Regelung über die allgemeine Verwendungsbeschränkung gemäß § 95 Abs. 2, die bisher für Bedienstete gilt, die miteinander verheiratet sind oder in Lebensgemeinschaft stehen, auch auf die eingetragene Partnerschaft Anwendung finden."

3. Im Punkt **B. Besonderer Teil, zu Artikel II** (Änderung des Oö. Landes-Vertragsbedienstetengesetzes) haben die Erläuterungen zu lauten:

- **" Zu Art. II Z. 1 und 3 (§ 73a Oö. LVBG): (...)"**
- **"Zu Art. II Z 2 (§ 50 Abs. 2 Oö. LVBG):**
Vgl. dazu die Ausführungen zu Art. I Z 2 und 3"

Begründung

Die bereits im Ausschussbericht enthaltene faktische Gleichstellung der eingetragenen PartnerInnen mit den EhegattInnen soll sich bei der Pflege- und Familienhospizfreistellung auch darin wiederfinden, dass diese Regelungen nicht bloß "sinngemäß angewendet" werden, sondern die eingetragenen PartnerInnen in den Angehörigenbegriff aufgenommen werden.

Die in eine eingetragene Partnerschaft mitgebrachten Kinder sollen mit jenen in eine Ehe mitgebrachten Kindern gleichgestellt und hinsichtlich Pflege- und Familienhospizfreistellung gleichberechtigt mit den Stiefkindern als Angehörige behandelt werden.

Linz, am 19. April 2012

(Anm.: Fraktion der GRÜNEN)

Buchmayr, Hirz, Reitsamer, Schwarz, Wageneder